Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 14. März 1883. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Administrators Degen zu Pachutken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pachutken, an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Kickton daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. März 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters Max Lachner zu Pottlitz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Pottlitz im Kreise Flatow, an Stelle des Lehrers Dobberstein daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. März 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Nachstehender Ministerial-Erlaß

Berlin, den 15. Januar 1883.

In Verfolg unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 15. Mai v. J. (5078 I. M. f. H. u. G., II. 4413 Fin.-Min., 2202 M. M. d. g. A.), betreffend die strafrechtliche Verfolgung der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, machen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß sich dieser Erlaß nur auf die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen beschränkt und nicht auf die Fälle zu beziehen ist, in denen unbefugt, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung außerhalb des Wohnorts Bestellungen auf Arzneien aufgesucht, oder der Verkauf von Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß betrieben wird.

Wie in einem Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kammergerichts vom 16. Februar v. J. zutreffend ausgeführt worden ist, bilden das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneien einerseits und die Entgegennahme solcher Bestellungen, sowie die Einziehung der den Preis der Arznei enthaltenden Konsultationsgebühr und die Absendung der Bestellzettel andererseits nur verschiedene Phasen einer und derselben Handlung, welche nach § 367 Nr. 3 des Straf-Gesetz-Buches, § 56 der Gewerbeordnung und § 1 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 strafbar ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß gefälligst dafür Sorge tragen, daß in derartigen Fällen die strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt und auf diese Weise auch bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung dem immerhin bedenklichen Gewerbebetriebe herumziehender Heilkünstler thunlichst vorgebeugt werde.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. v. Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. Greiff.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Burghart.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Massenbach Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

4) Nachstehende

Bekanntmachung

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen, über die Prüfung der Apothekergehülfen

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (Amtsblatt Seite 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung. Eck.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

5) Für die bisher zur Forstkasse Strasburg gehörigen Oberförstereien Lautenburg und Ruda wird vom 1. April cr. ab eine besondere Forstkasse mit dem Sitze in der Stadt Lautenburg errichtet.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. März 1883.

Die Forstkasse in Strasburg wird am 1. April cr. aufgehoben und die Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Lautenburg vom gleichen Zeitpunkte ab dem seitherigen Forstgelderheber Annuschek zu Lautenburg als Forstkassen-Rendanten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen.

Marienwerder, den 8. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) **Bekanntmachung.**

Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen im Bezirk des 1. Bataillons (Graudenz) 4. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 5 finden in diesem Jahre an folgenden Tagen statt:

I. Bezirk der 1. Landwehr-Kompagnie (Marienwerder).

1. In Neudörfchen am 16. April Vorm. 9 Uhr,
2. In Niederzehren am 16. April Nachm. 3 Uhr,
3. In Gr. Ottlau am 17. April Vorm. 9 Uhr,
4. In Treugenkohl am 17. April Nachm. 3 Uhr,
5. In Marienwerder I. am 19. April Vorm. 9 Uhr,
6. In Marienwerder II. am 19. April Nachm. 3 Uhr,
7. In Marienwerder III. am 20. April Vorm. 9 Uhr,
8. In Weißhof am 20. April Nachm. 3 Uhr.

II. Bezirk der 2. Landwehr-Kompagnie (Mewe).

1. In Rakowitz am 2. April Vorm. 9 Uhr,
2. In Lesnian am 2. April Nachm. 2 Uhr,
3. In Adl. Liebenau am 3. April Vorm. 9 Uhr,
4. In Mewe am 3. April Nachm. 2 Uhr.

III. Bezirk der 3. Landwehr-Kompagnie (Graudenz).

1. In Graudenz I. (Städter) am 19. April Vorm. 9 Uhr,
2. In Dossoczyn am 23. April Vorm. 9 Uhr,
3. In Lessen am 23. April Nachm. 3 Uhr,
4. In Leistenau am 24. April Vorm. 9 Uhr,
5. In Grutta am 24. April Nachm. 3 Uhr,
6. In Graudenz II. (Landbewohner) am 26. April Vorm. 9 Uhr,
7. In Rehden I. am 27. April Vorm. 9 Uhr,
8. In Rehden II. am 27. April Nachm. 3 Uhr.

IV. Bezirk der 4. Landwehr-Kompagnie (Culm).

1. In Culm I. (Städter) am 9. April Vorm. 9 Uhr,
2. In Culm II. (Landbewohner) am 9. April Nachm. 2 Uhr,
3. In Damerau am 7. April Vorm. 9 Uhr,
4. In Gr. Trebcz am 7. April Nachm. 3 Uhr,
5. In Lissewo am 10. April Vorm. 9 Uhr,
6. In Briesen am 10. April Nachm. 2 Uhr,
7. In Kgl. Neudorf am 11. April Vorm. 9 Uhr,
8. In Gr. Lunau am 12. April Vorm. 9 Uhr.

Zu diesen Versammlungen haben zu erscheinen sämmtliche Reservisten, d. h. alle diejenigen, welche seit dem 1. Oktober 1875 eingetreten sind, einschließlich der Dispositions-Urlauber und der zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, sowie sämmtliche Landwehr-Mannschaften mit Ausschluß derjenigen der Jahresklasse 1871, welche bis Ende September 1883 12 Jahre gedient haben.

Die ohne genügende Rechtfertigung ausbleibenden Mannschaften werden bestraft. In Krankheitsfällen hat nur ein ärztliches Attest Gültigkeit.

Wer wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse behindert ist, zur Kontrolversammlung zu erscheinen, hat unter Vorlegung bezüglicher Atteste rechtzeitig die Dispensation vom unterzeichneten Kommando durch die Bezirks-Kompagnie nachzusuchen.

Entschuldigungs-Atteste, welche von den Gemeindevorständen und Polizeibehörden ausgestellt sind, werden nur in dem Falle berücksichtigt, wenn das Hinderniß kurz vor der Controlversammlung eingetreten ist, so daß die Nachsuchung der Dispensation vom Bezirks-Kommando nicht mehr hat erfolgen können.

Ortsvorstände, welche ihr Ausbleiben selbst attestiren, haben Nachbeorderung zu gewärtigen.

Die Militärpapiere sind zu den Kontrolversammlungen mitzubringen.

Graudenz, den 6. März 1883.

Königliches Bezirks-Kommando.

7) **Bekanntmachung.**

Folgende Westpreußische Pfandbriefe

A. aus dem Departement Bromberg

1. sämmtliche auf den Gütern Moschellek, Samsieczno und Schlesin haftenden $3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe.

B. aus dem Departement Marienwerder.

2. sämmtliche auf dem Gute Lyniec haftenden $3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe;
3. sämmtliche auf den Gütern Lyniec und Iglieczyna haftenden 4 % Pfandbriefe.

C. aus dem Departement Danzig

4. sämmtliche auf den Gütern Schwarznau und Sierakowitz haftenden $3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe und die auf dem Gutsantheil Stawiska Littr. H. haftenden $3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe Nro. 3 und 4 über je 300 Mark.
5. sämmtliche auf dem Gute Schwarznau haftenden 4 % Pfandbriefe werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1882 wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, die Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. August d. Js. beziehentlich den Königl. Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Marienwerder und Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Kupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Werden die Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. Js. den gedachten Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber der Pfandbriefe nach § 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihren Realrechten auf die in den Pfandbriefen ausdrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser

Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register und im Grundbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Kupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 2. März 1883.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

8) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. mit dem Wohnsitze in Schneidemühl ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 1. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung**

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Denjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. rc.

Danzig, den 7. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

10) **Bekanntmachung.**

Vom 16. März d. J. ab wird die Entfernung zwischen Linde (Wpr.) und Pr. Friedland auf 5 Kilom. festgesetzt. Von demselben Tage ab erhält die täglich dreimalige Personenpost zwischen Linde (Wpr.) und Pr. Friedland folgenden veränderten Gang, und zwar:

I. Post

aus Linde (Wpr.) 12^{15} Nachts
in Pr. Friedland 12^{40} „
aus do. 3^{55} Vorm.
in Linde (Wpr.) 4^{30} „

II. Post.

aus Linde (Wpr.) 5^{50} Vorm.
in Pr. Friedland 6^{25} „
aus do. 8^{55} „
in Linde (Wpr.) 9^{30} „

III. Post

aus Linde (Wpr.) 5^{35} Nachm.
in Pr. Friedland 6^{10} „
aus „ 11 „
in Linde (Wpr.) 11^{35} „

Bromberg, den 8. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

11) Die durch unsere Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. gewährte Vergünstigung von 50 Prozent der tarifmäßigen Fracht für Sendungen an Saatgut, Viehfutter und Brennmaterial für die nothleidende Bevölkerung der Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden des Regierungs-Bezirks Aachen und Daun, Prüm, Bittburg, Wittlich, Trier Landkreis, Berncastel und Saarburg des Regierungsbezirks Trier findet bis zum 15. Mai d. J. unter den festgesetzten Bedingungen gleichmäßige Anwendung auf derartige Transporte nach Stationen der Kreise Simmern, Adenau, Neuwied, Cochem, Kreuznach und Zell des Regierungsbezirks Coblenz.

Bromberg, den 2. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Oberschlesischer Steinkohlen-Massentarif vom 20. November 1882.

Mit Giltigkeit vom 1. März cr. ist der Nachtrag II. zum Ausnahmetarif für Steinkohlentransporte von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Ostpreußischen Südbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 20. November 1882 in Kraft getreten.

Derselbe enthält neue Frachtsätze für den Verkehr von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, durch welche die im Nachtrage II. und IV. zum Tarif vom 15. März 1880 bestehenden Frachtsätze aufgehoben werden.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 5. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Vom 15. März d. Js. ab werden im Verkehre zwischen Allenstein einerseits und Berlin andererseits

Retourbillets mit sechstägiger Giltigkeitsdauer ausgegeben. Dieselben berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche die betreffende Wagenklasse führen und müssen vor dem Antritt der Rückfahrt der Billetexpedition zur Abstempelung vorgelegt werden.

Vom gleichen Tage ab wird den Retourbillets im Verkehre zwischen Konitz und Berlin eine viertägige Giltigkeitsdauer beigelegt.

Näheres ist bei den Billetexpeditionen zu Berlin, Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Konitz und Allenstein zu erfahren.

Bromberg, den 5. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten:

Auf Grund des § 69 des Seitens des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 4. Januar 1883 genehmigten Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882 genehmige ich hierdurch, daß dieses Reglement nach dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 20. Januar d. Js. am 1. April 1883 in Kraft tritt.

Danzig, den 21. Februar 1883.

(L. S)

Der Ober-Präsident.

gez. von Ernsthausen.

---

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Westpreußische Feuer-Sozietäts-Reglement vom 17. März 1882 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1883 Nr. 8 bezw. 9 abgedruckt ist.

Danzig, den 6. März 1883.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

15) **Bekanntmachung.**

Für das Sommer-Semester 1883 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte vom

16. bis incl. 19. April cr.,
von 4 bis 5 Uhr Nachmittags

im Universitäts-Gebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. Mai cr. inkl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. März 1883.

Königlicher academischer Senat.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Appanel, Arbeiter, geb. am 25. Juli 1852 zu Lewitza in Rußland, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 8. Februar d. J.
2. Paul Zameczník, Arbeiter, 18 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Rokotnice in Mähren, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. Januar d. Js.
3. Josef Lapatsch, Schmied (Zigeuner), 42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Kloksdorf in Mähren, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
4. Pauline Lapatsch geborene Majetzky (Ehefrau zu 3), 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Kloksdorf in Mähren, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
5. Anna Adamietz geborene Majetzky (Zigeunerin), 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Kloksdorf in Mähren, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
6. Josef Jescheck, Maurer, 30 Jahre alt, aus Senftenberg in Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Januar d. J.
7. Karl Hübel, Tagelöhner, geb. am 27. Januar 1859 zu Landskron in Oesterreich, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. Februar d. J.
8. Josef Bergmann, Färbergeselle, 42 Jahre alt, aus Nieder-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg in Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Februar d. J.
9. Johannes Schuop, Tischler, geboren am 3. Mai 1857 und ortsangehörig zu Eschbibron, Kanton Thurgau, Schweiz, wegen Betteln im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 15. Februar d. J.
10. Karl Hicke, Dachdecker, geb. am 30. November 1845 zu Raiza, Gemeinde Tyssa in Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Hannover, vom 14. Februar d. J.
11. Karl Josef Marsch, Tapezierer, geboren am 14. Januar 1856 in Begliece bei Wien, wegen Betteln im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Lüneburg, vom 12. Februar d. Js.
12. Ludwig Jakob Bruno Hansen, Schlächtergeselle, geb. am 9. Februar 1854 zu Flensburg, ortsangehörig in Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Lüneburg, vom 13. Februar d. J.
13. Karl Rack, Bäcker, 21 Jahre alt, aus Riesbach, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, von

der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 13. Februar d. J.

14. Josef Schönfeld, Schuhmachergeselle, 28 Jahre alt, geb. zu Kleinhubina, ortsangehörig in Scheleren, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Koblenz, vom 31. Januar d. J.
15. Jakob Seves, Destillateur, geboren im November 1846 und ortsangehörig zu Horelice, Bezirk Smichow in Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Zeugnißfälschung, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Ochsenfurt, vom 5. Februar d. Js.
16. Wilhelm Hanke, Tuchmacher, geb. am 3. August 1863 in Proschwitz bei Gablonz in Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 16. November 1882.
17. Josef Rudolf, Tagearbeiter, geb. am 2. April 1858 zu Georgswalde in Böhmen, ebendas. ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 30. Januar d. J.
18. Franz Stelzig, Strumpfwirker, geb. am 10. November 1854 zu Nixdorf in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 30. Januar d. J.
19. Johann Troja, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Stenowitz bei Pilsen, Böhmen, wegen Bettelns unter Drohungen, Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Sachbeschädigung, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 20. Januar d. Js.
20. Vincent Pages, Koch, geb. am 22. März 1826 zu Argeles sur mer, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 9. Februar d. J.
21. Alphons Cäsar Dupuis, 17 Jahre alt, geboren zu Charmel in Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Februar d. J.
22. Josef Szarawarski, Schneider, 45 Jahre alt, geb zu Radom in Rußland, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 12. Februar d. J.
23. Leon Drack, Tagelöhner, 23 Jahre alt, geb. zu Baden in der Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 14. Februar d. J.
24. Cölestin Tröhel, Schreiner, 21 Jahre alt, geb. zu Bayuer, Kreis Toul, in Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 14. Februar d. J.
25. Anton Pierson, Gärtner, geb. am 27. September 1826 zu Romany in Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Februar d. J.
26. Isidor Alfred Gravet, 23 Jahre alt, geboren zu Grougis in Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Februar d. J.

17) Personal-Chronik.

Der von Seiner Majestät dem Könige zum Regierungsrath ernannte Landrath Hoppe zu Thorn ist nach Trier versetzt. Mit der kommissarischen Verwaltung des dadurch zur Erledigung gekommenen Landrathsamts Thorn ist der Regierungs-Assessor Krahmer beauftragt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Sommer zu Königl. Neudorf ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Königl. Neudorf Kreis Culm ernannt.

Der Gutsverwalter Kraatz jun. in Schadau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Littschen Kreis Marienwerder ernannt.

Der Gutspächter Müller zu Wassergrund ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Brotzen, Kreis Dt. Krone, ernannt.

Die durch den Tod des Försters Schliewert erledigte Försterstelle zu Junga in der Oberförsterei Czersk ist vom 1. Juni 1883 ab dem Förster Dinse, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Fischer in der Oberförsterei Königsbruch ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Dinte erledigte Stelle zu Königsbruch in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Niezywienc und Osieczek ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Bajohr in Strasburg bis auf Weiteres übertragen worden, da der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer von Rekowski in Niezywiens gestorben ist.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1883.

Ernannt: 1. der Rechtsanwalt Nowoczyn in Zempelburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zempelburg,
2. der Gerichtsvollzieher k. A. Krause in Tuchel zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,
3. der Gerichtsvollzieheranwärter, Oberbootsmannsmaat Harwardt in Kiel zum Gerichtsvollzieher k. A. bei dem Amtsgericht in Thorn.

Versetzt: 1. der Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Pfeifenbring in Tiegenhof in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Schwetz.
2. der Gerichtsschreibergehülfe, Amtsgerichts-Assistent Schwarz in Carthaus in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Neuenburg.

Verstorben: der Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Krause in Pr. Friedland.

Verliehen: dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Giese in Tuchel aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50.

Zugelassen resp. eingetragen: 1. der Amtsrichter Ruhnau zu Briesen ist unter Ernennung zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Briesen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte daselbst zugelassen und in die Liste der zugelassenen Rechtsanwalte eingetragen.

2. der Gerichts-Assessor Lau ist in die Liste der bei dem Amtsgerichte zu Neuenburg zugelassenen Rechtsanwalte eingetragen.

Versetzt sind: die Postsekretäre Langenstraßen von Marienburg nach Culm und Ruhmland von Culm nach Thorn; die Postverwalter Gradke von Hohenstein nach Warlubien, Schröter von Warlubien nach Bischofswerder Bahnhof, Kliewer von Bischofswerder Stadt nach Freystadt (Wpr.), Piel von Freystadt (Wpr.) nach Bischofswerder Stadt. Der Postagent Wehner in Gottschalk ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg pro Monat Februar 1883.

Der Postassistent Marczynski in Firchau ist als Postverwalter etatsmäßig angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Thorn.

Versetzt sind:

a. Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Sperl, ständiger Hilfsarbeiter beim Betriebsamt Thorn, den 16. Februar in gleicher Eigenschaft nach Königsberg zum dortigen Eisenbahn-Betriebs-Amt.

b. Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Großmann den 16. Februar cr. von Breslau nach Thorn als ständiger Hilfsarbeiter beim Betriebsamt Thorn.

Der Regierungs-Assessor Theile, bisher kommissarischer Ober-Grenz-Kontroleur in Geestendorf (Provinz Hannover), ist an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig versetzt worden.

18) **Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Pottlitz wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die 2. katholische Schullehrerstelle zu Mocker wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendnng ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pluskowenz wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Kalkstein zu Pluskowenz bei Kulmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gottschalk ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Gottschalk zu melden.

Die Lehrerstelle zu Lendy, Kreis Konitz, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schroop wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Brutz wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.